

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Michael Mandlmayr in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, betreffend Beschwerde vom 10. Oktober 2016 gegen den Bescheid/die Bescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf vom 5. September 2016 betreffend Kapitalertragsteuer 2013 und Kapitalertragsteuer 2014 zu Steuernummer ***BF1StNr1*** beschlossen:

Der Vorlageantrag vom 28. Juli 2017 wird gemäß [§ 260 Abs. 1 lit. a BAO](#) in Verbindung mit [§ 264 Abs. 5 BAO](#) als nicht zulässig zurückgewiesen.

Damit gilt die Beschwerde gemäß [§ 264 Abs. 3 BAO](#) als durch die Beschwerdevorentscheidung erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Mit am 12. September 2016 zugestellten Haftungsbescheiden des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf vom 5. September 2016 wurde die Beschwerdeführerin zur Haftung für Kapitalertragsteuer für die Zeiträume 1-12/2013 und 1-12/2014 herangezogen.

Dagegen wurde fristgerecht mit Eingabe vom 10. Oktober 2016 Beschwerde eingebracht und sinngemäß die ersatzlose Aufhebung der bekämpften Bescheide beantragt.

Mit am 30. Juni 2017 zugestellter Beschwerdevorentscheidung vom 20. Juni 2017 hat das Finanzamt der Beschwerde stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben.

Dagegen wurde dennoch mit Eingabe vom 28. Juli 2017 fristgerecht ein Vorlageantrag eingebracht.

Gemäß [§ 260 Abs. 1 lit. a BAO](#) ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist.

Gemäß [§ 264 Abs. 5 BAO](#) obliegt die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingetragener Vorlageanträge dem Verwaltungsgericht.

Nachstehende Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofes finden sich im Beschluss des Bundesfinanzgerichts, **BFG 28.4.2020**, [RV/7105070/2017](#).

Jede Beschwerde setzt begrifflich eine beschwerdeführende Partei (Bf) und deren „Beschwer“ voraus. Das **Rechtsschutzbedürfnis** der Bf besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH 3.9.1987**, [86/16/0125](#); **27.10.2014**, [2012/04/0143](#)) in deren Interesse an der Beseitigung des angefochtenen, sie beschwerenden Verwaltungsaktes.

Eine Beschwerde liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag der Bf an die Verwaltungsbehörde zu deren Nachteil abweicht (formelle Beschwerde) oder wenn mangels Antrags die Verwaltungsbehörde die Bf durch ihren Verwaltungsakt belastet (materielle Beschwerde).

Voraussetzung jedes Rechtsmittels ist das Vorliegen einer Beschwerde, d.h. eines Rechtsschutzbedürfnisses des Rechtsmittelwerbers. Fehlt die Beschwerde, so ist das Rechtsmittel unzulässig (BFG 25.6.2014, RV/3200103/20149).

Im gegenständlichen Fall hat das Finanzamt der Beschwerde bereits durch die ersatzlose Aufhebung der bekämpften Bescheide völlig entsprochen. Das Verwaltungshandeln stand nach der Beschwerdeentscheidung somit bereits im Einklang mit dem ursprünglichen Antrag der Beschwerdeführerin, die damit von der sie belastenden „Beschwerde“ befreit wurde.

Es bestand daher kein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin mehr.

Der Vorlageantrag vom 28. Juli 2017 war deshalb als unzulässig gemäß [§ 260 Abs. 1 lit. a BAO](#) in Verbindung mit [§ 264 Abs. 5 BAO](#) zurückzuweisen.

Zur Unzulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Zurückweisung ergibt sich aus dem Gesetzestext in Verbindung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Für eine Revision besteht im gegenständlichen Fall ebenfalls kein Rechtsschutzinteresse.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Wien, am 13. November 2020